

Limbart in Wiesbaden.

10024. Adam, Ch., u. F. L. Kempf, Procent-, Zins- u. Münz-Tabellen zur schnellen u. leichten Aufstellung der Kreis-, Communal-, Kirchen- u. Brandsteuer-Heblisten, sowie zur Zinsberechnung u. Umrechnung verschiedener Geldwährungen. Verz.-8. * 1 1/3 f; geb. * 1 1/3 f

Manago in Berlin.

10025. Fließbogen. 1. Jahrg. 1874. (52 Nrn.) Nr. 1. gr. 4. Vierteljährlich * 5/6 f

Manz in Tübingen.

10026. Weiß, W., Kinder-Conversations-Lexikon. 5. Aufl. 4. Hft. gr. 8. 1/6 f

Marusche & Berendt in Breslau.

10027. Miscellen, entomologische. gr. 8. * 16 N

Oldenbourg in München.

10028. Schmeller, J. A., bayerisches Wörterbuch. 2. Ausg. bearb. v. G. R. Frommann. 10. Hsg. Verz.-8. * 24 N

Nümpler in Hannover.

10029. Wiedeke, J. v., Geschichte der Kriege Frankreichs gegen Deutschland in den letzten 2 Jahrhunderten. 3 Bde. gr. 8. 5 f

Schlüter in Altona.

10030. Meyn's, L., schleswig-holsteinisches landwirthschaftl. Taschenbuch auf d. J. 1875. 15. Jahrg. gr. 16. Geb. * 2 1/3 f

Seelig in Lübeck.

10031. Lenz, H., das Thierleben in der Travemünden Bucht. gr. 8. * 1/4 f

Ziegelmund & Volteling in Leipzig.

10032. Jüttling, W. II., Fibel od. Lehr- u. Lesebuch f. das erste Schuljahr. 4. Aufl. gr. 8. * 5 1/2 N

10033. Ruhner's, J. G., Naturlehre. Hrsg. v. C. Schröder. 1. Thl. gr. 8. * 16 N

10034. Sammelmappe, pädagogische. Vorträge u. Abhandlgn. f. Erziehg. u. Unterricht. 1. Reihe. 1. Hft. gr. 8. * 1/3 f
Inhalt: Vorschläge zur Neugestaltung unserer Rechtschreibung. bearb. v. R. Rößmann.

Ziegelmund & Volteling in Leipzig ferner:

10035. + Wie besteht man in Preußen die Mittelschulprüfung u. das Rektorats-Examen? od.: die Seiten sind nicht mehr, wo Bertha spann! 8. ** 1/3 f

Staudinger'sche Buchh. in Würzburg.

10036. Haselmayer, J. E., Übungen in der deutschen Sprache u. Wortlehre in Verbindung m. den Grundzügen der Satzlehre. gr. 8. * 2 1/3 f

Steinhausen in Prag.

10037. Hasslinger, R. v., was ist Kraft? Zur Berichtig. hierüber herrsch. Unklarheit u. Begriffsverwirrung. 16. * 2 N

Stifter'sche Hof- u. Univ.-Buchh. in Rostock.

10038. Held, O., Katechismus-Fragen. 8. * 1/3 f

Verlag f. erziehenden Unterricht in Leipzig.

10039. Oehlwein, R., d. Kindes erstes Buch. gr. 8. * 4 2/3 N

10040. — psychologische Grundlage u. Gebrauchsanweisung zu „des Kindes erstes Buch“. gr. 8. * 1/6 f

Vieweg & Sohn in Braunschweig.

10041. Vierteljahrsschrift, deutsche, f. öffentliche Gesundheitspflege. Red. v. G. Varrentrapp. 6. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 1 f 14 N

Violet in Leipzig.

10042. Freund's Schüler-Bibliothek. 1. Abth. Präparationen zu den griech. u. röm. Schullässern. Präparation zu Xenophon's Anabasis. 2. Hft. 6. Aufl. 16. * 1/6 f

Weiß in Heidelberg.

10043. Blätter f. Gefängnisskunde red. v. G. Ekert. 9. Bd. 5. Hft. gr. 8. * 1/3 f

Wiegandt, Hemmel & Parey in Berlin.

10044. Presse, deutsche landwirthschaftliche. Red.: Haushofer. 1. Jahrg. 1874/75. (104 Nrn.) Nr. 1. Fol. Vierteljährlich * 1 1/3 f

Wiesike in Brandenburg.

10045. Mann, A., die Competenzen der Lehrer-Collegien der höheren Unterrichts-Anstalten in Preußen. gr. 8. * 1/6 f

Nichtamtlicher Theil.

Zu der Frage von den in Leipzig abhanden kommenden Beischlüssen.

In Nr. 212 d. Bl. wird die Frage angeregt: wer im Wege Rechtes für den Schaden in Anspruch zu nehmen sei, welcher dem Verleger durch das Abhandenkommen einer Sendung erwächst, die derselbe auf Verlangen durch Vermittelung seines Commissionärs an den des Bestellers expedirt hat und die zwar richtig bei dem ersten eingegangen und von ihm an den letzteren übergeben ist, dieser aber nicht erhalten haben will und dem Besteller auch nicht zugegangen ist.

Im Rechtswege ist da schwerlich etwas zu erreichen; wird der Besteller verklagt, so muß ihm der Empfang der Sendung bewiesen werden, was nur durch das Zeugniß seines Commissionärs geschehen kann; derselbe leugnet aber den Empfang des Beischlusses und wird das „de ignorantia“ nöthigenfalls beeidigen; deshalb müßt auch eine Klage gegen den Commissionär des Bestellers nichts; ebenso wenig die gegen den eigenen Commissionär, da dieser das Paket an des Bestellers Commissionär befördert zu haben behauptet und auch dies nöthigenfalls — „de credulitate“ — beeidigen kann.

Es soll nun nicht geleugnet werden, daß die Fälle in Leipzig abhanden kommender, geradezu dort verschwindender Pakete nicht vereinzelt darstehen; in gewissen Perioden mehren sich die Fälle sogar und da wirklich meist nur Pakete mit wertvollen Werken abhanden kommen, so ist es erlaubt, daraus gewisse Schlüsse zu ziehen.

Trotzdem dürfte eine Statistik der verloren gehenden Beischlüssen, welche das Verhältniß der letzteren zu der Zahl der durch die Leip-

ziger Commissionäre überhaupt beförderten Beischlüsse klarlegt, zeigen, daß die Zahl der verloren gehenden Pakete nur eine sehr unbedeutende ist und zu den Verlusten gehört, welche bei jeder geschäftlichen Einrichtung — menschlich unvermeidlich sind.

Der Möglichkeiten, wie ein bei dem Commissionär eines Verlegers richtig eingegangenes Paket in Leipzig verloren gehen kann, sind verschiedene; es kann bei dem Commissionär des Verlegers, kann auf dem Wege zum Commissionär des Bestellers und kann bei dem letzteren verloren gegangen sein.

Das Quittungssystem für Pakete unter den Leipziger Commissionären einzuführen, ist nicht zu befürworten; das schon zeitraubende und höchst beschwerliche Befördern der Beischlüsse würde dadurch in einer sehr hemmenden, die Beförderung verzögernden Weise gestört; das Spoliiren von Beischlüssen, über das wir auch schon klagen hörten, würde selbst durch das lästige und kaum mögliche Quittungssystem auch nicht unmöglich gemacht.

So ärgerlich auch der Verlust ist, welchen der Einzelne schuldlos durch das Abhandenkommen eines von ihm ordnungsmäßig expedirten Werkes erleidet, so wird ihm doch nichts übrig bleiben, als solchen zu den Unkosten zu schlagen, welche der Einzelne für die ihm in hohem Maße zu gute kommenden geschäftlichen Einrichtungen des Verkehrs über einen Centralpunkt zu tragen hat.

Ob jemals eine, wohl von der Billigkeit dictirte allgemeine Vereinbarung dahin zu Stande kommen wird, daß der Commissionär des Absenders und der des Empfängers eines verloren gegangenen Beischlusses, welcher notorisch bei ersterem eingetroffen ist, den dem Absender erwachsenen Schaden zu gleichen Theilen zu tragen haben — ist kaum anzunehmen.